



Institutionelles Schutzkonzept der JugendBegegnungsStätte (JBS) St. Michael

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Diözesanjugendpfarrers Matthias Struth	S. 01
Vorwort der JBS	S. 03
1. Risikoanalyse	S. 08
1.1. Welche Risiken und Schutzmaßnahmen gibt es im Gebäude der JBS?	S. 08
1.2. Welche Risiken und Schutzmaßnahmen gibt es bei den Aktivitäten und Veranstaltungen JBS?	S. 09
1.2.1. der Jugendraum	S. 09
1.2.2. Tagesveranstaltungen mit Schulklassen	S. 09
1.2.3. Mehrtagesveranstaltungen mit Schulklassen	S. 09
1.2.4. Osterferienbetreuung	S. 09
1.2.5. Karnevalswagenbau	S. 10
1.2.6. sonstige Abendveranstaltungen	S. 10
1.2.7. Fahrten mit und ohne Übernachtung	S. 10
1.2.8. Nutzer*innen der Räume der JBS	S. 10
2. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung	S. 11
3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	S. 13
4. Beschwerdewege und Partizipation	S. 14
4.1. Datenschutz und Datensicherheit	S. 16
5. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen	S. 16
6. Qualitätsmanagement	S. 17
7. Interventionsplan und Nachsorge	S. 18
7.1. Übergriffiges Verhalten, sexualisierte Gewalt zwischen Minderjährigen	S. 18
7.2. Übergriffiges Verhalten, sexualisierte Gewalt durch haupt- und/oder ehrenamtlich Tätige	S. 18
7.3. Nachsorge	S. 20
7.4. Interventionsplan	S. 21
Anlagen	
Verhaltenskodex der Abteilung Jugend	S. 23
Verpflichtungserklärung der JBS	S. 27
Reflexionsbogen „Wie war das Elternpraktikum?“	S. 28
Plakat „Dein gutes Recht“	S. 30
Interventionsplan	S. 31

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

liebe Leser*innen,

liebe Mitarbeiter*innen und Verantwortliche in der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier,

junge Menschen brauchen für ihre angemessene Entwicklung unter anderem Orte, die ihnen eine freie Entfaltung sowie das Sammeln positiver und bestärkender Erfahrungen ermöglichen. Sie brauchen Orte, an denen sie sich mit ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können. Sie brauchen Erwachsene, die sich als verlässliche Ansprechpartner*innen erweisen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen eine Unterstützung bieten, wo es erforderlich ist.

Ich bin erschüttert von der Erkenntnis, in welchem Ausmaß junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen diese förderlichen Bedingungen für eine gelingende Entwicklung nicht vorfinden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Erkenntnis verpflichtet alle in der Kinder- und Jugendpastoral Tätigen, sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und sie so zu stärken für ihr weiteres Leben. Dieser Schutz und diese Hilfe gründen auf unserem christlichen Auftrag, der in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt lebendig wird und eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen und Pfarrgemeinden entstehen lässt.

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) leisten die Einrichtungen der Abteilung Jugend und alle ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Es fasst bereits vorhandene Strukturen, bestehende präventive Elemente zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Regelungen der Zusammenarbeit in schriftlicher Form zusammen und sorgt somit für ein hohes Maß an Transparenz. Träger, Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichten sich mit dem ISK in besonderer Weise, das Wohl und die Würde der ihnen Anvertrauten zu schützen.

Das ISK wurde auf der Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier“ partizipativ erstellt. Es besteht aus unterschiedlichen Präventions-Bausteinen, die träger- bzw. einrichtungsspezifisch konkretisiert wurden und somit im Zusammenspiel wirksame Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Adressat*innen bilden. Gleichzeitig beinhaltet ein umfassendes ISK auch verlässliche Strukturen und damit verbunden kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und kompetente Hilfe und Begleitung anbieten können, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Mit Blick auf die vielen von sexualisierter Gewalt in katholischen Einrichtungen betroffenen jungen Menschen und das damit verbundene unsägliche Leid, das es künftig zu verhindern

gilt, danke ich allen Führungskräften, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Mitwirkenden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für ihr Engagement zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für die zukünftige Arbeit und Begegnungen wünsche ich Ihnen Freude, gutes Gelingen und Gottes Segen.

Domvikar Matthias Struth

Abteilungsleiter Jugend

Trier, April 2022

Vorwort der JBS

Die JugendBegegnungsStätte St. Michael, im Folgenden mit JBS abgekürzt, ist eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Über die je aktuelle Arbeit informieren die Homepage der JBS unter www.jbs-boppard.de bzw. der Facebook Auftritt unter www.facebook.com/jbs.boppard. In der Konzeption JBS¹ ist der wertschätzende und grenzachtende Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgeschrieben. Dort wird die Subjektorientierung der pädagogischen Arbeit hervorgehoben und durch Bezugnahme auf pädagogische Standards, die Leitlinien zur Kinder- und Jugendpastoral des Bistums Trier vom 8. Dezember 2000 und das Leitbild der bisherigen Trägerin, der Katholischen Kirchengemeinde St. Severus, von 2001 konkretisiert. Bisher verfügte die JBS über kein explizites institutionelles Schutzkonzept (ISK).

Das ISK wurde während der Corona Pandemie erstellt. Daher war die Mitwirkung der Besucher*innen der JBS nur begrenzt möglich. Ihre Aussagen wurden in dieses Konzept eingearbeitet.

Um viele der folgenden Aussagen zu verstehen ist es wichtig zu wissen, dass die JBS zurzeit ein Ein-Mann-Betrieb ist. D.h. es gibt nur eine männliche pädagogische Fachkraft, die die pädagogische Arbeit verantwortet und zur Durchführung von Veranstaltungen auf ehrenamtlich Mitarbeitende oder Hauptamtliche von kooperierenden Einrichtungen angewiesen ist. Kinder und Jugendliche können immer auch direkt mit der Fachkraft sprechen und ihre Anliegen zu Gehör bringen. In manchen Fällen reicht es jedoch aus, sich an die ehrenamtlich Mitarbeitenden oder die hauptamtlichen Kolleg*innen zu wenden. Die Fachkraft wird in dienstrechtlichen Belangen durch den Pfarrer der Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef, Herrn Hermann-Josef Ludwig und in fachlicher Hinsicht durch die Leiterin des Arbeitsbereichs Jugendeinrichtungen im BGV, Frau Kerstin Knopp, kontrolliert.

Außerdem wurden einzelne Aspekte eines Schutzkonzepts wie die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und die ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen der Osterferienbetreuung schon verwirklicht.

Aufgrund der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“², ist die JBS nun gehalten bereits bestehende präventive Maßnahmen zu verschriftlichen, neue bzw. bereits bestehende Elemente weiter zu entwickeln und somit ein umfassendes institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Dieses leistet einen Beitrag im Rahmen der Qualitätsentwicklung nach dem EFQM-Modell³.

¹ vgl. Konzeption der JBS unter https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/dfbd6468dc5aad9c738e2c2b3c695485211126/konzept_jbs_2010.doc (20.1.2021)

² veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1. Januar 2020/Nr.3

³ weitere Informationen unter <http://www.efqm.de/efqm-modell.html> (19.8.2020)

Auch fachlich ist ein solches Konzept notwendig. So hält die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) in ihrer Veröffentlichung „systemischer Kinderschutz“ fest: *„Ebenso braucht es die Etablierung einer gelebten grenzwahrenden, achtsamen Kultur, die gute Kontakte, verlässliche Bindungserfahrungen, gesunde Distanz, einen offenen Dialog, Perspektivenvielfalt und flexible Praktiken ermöglicht.“*⁴

Jedoch ist ein solches Konzept nicht nur kirchenpolitisch und fachlich geboten. Es findet vielmehr sein Fundament in der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen.⁵ Denn sexualisierte Gewalt, verstanden als *„jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters zusammenhängt“*⁶ kommt erschreckend häufig vor, wie die SPEAK!-Studie zeigte. Befragt wurden in den Jahren 2017 und 2018 2.651 Schüler*innen der Jahrgangsstufen 9 und 10 an allgemeinbildenden Schulen (Hauptstudie) und 248 Schüler*innen des gleichen Alters an Förderschulen (Ergänzungsstudie). Danach haben 55% der weiblichen Jugendlichen der Hauptstudie und 58% der Ergänzungsstudie Erfahrungen mit nicht-körperlicher sexualisierter Gewalt. Bei den Jungen sind es 40% und 45%. Betroffen von körperlich sexualisierter Gewalt sind 35% der weiblichen Jugendlichen der Hauptstudie und 45% der Ergänzungsstudie. Bei den Jungen liegen die Prozentzahlen bei 10 bzw. 19.⁷ Im Folgenden zwei Graphiken⁸, die die Aspekte sexualisierter Gewalt differenzieren. Die erste Graphik zeigt die Ergebnisse der Hauptstudie und die zweite die Ergebnisse der Ergänzungsstudie:

⁴ Systemischer Kinderschutz – Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen, DGSF 2019, S. 57f zu finden unter <https://www.dgsf.org/aktuell/news/systemischer-kinderschutz-empfehlungen-der-dgsf?searchterm=systemischer+kinderschutz> (02.04.2020)

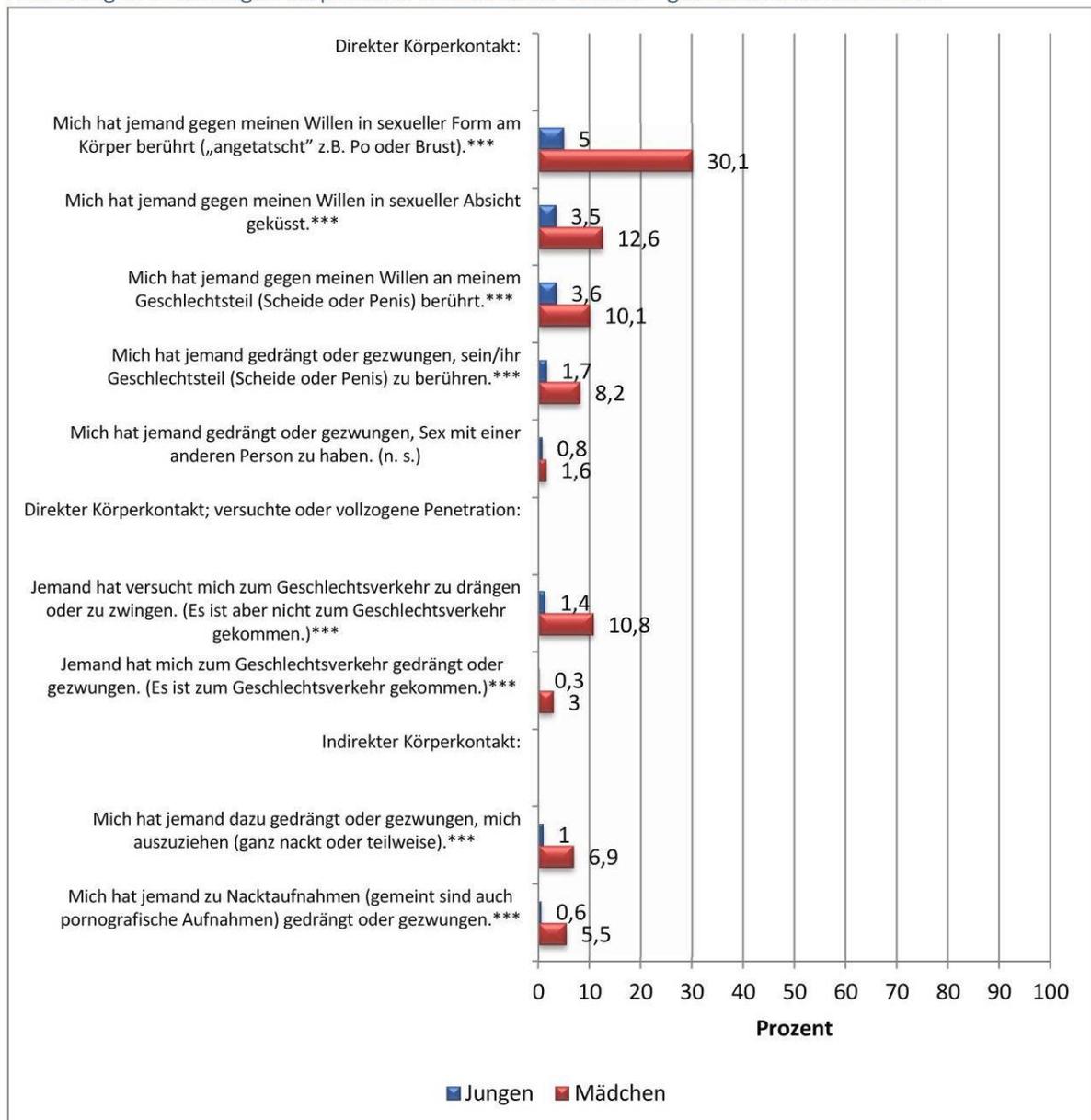
⁵ „Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen ist (...) häufiger als sexualisierte Gewalt, die von Erwachsenen gegenüber Jugendlichen ausgeht“ (Tanja Rusack/Andreas Herz/Anna Lips „Damit Schutzkonzepte greifen: Orientierung an Positionierungen Jugendlicher zu sexualisierter Gewalt“ in deutsche jugend 68. Jg. 2020 Heft 12 S.537)

⁶ Hagemann-White (1992, S. 23) nach http://www.speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf S.5 (31.3.2020)

⁷ Sabine Maschke/Ludwig Stecher „Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt in der Jugendphase“ in deutsche jugend, 67. Jg 2019, Heft 9, S. 370f

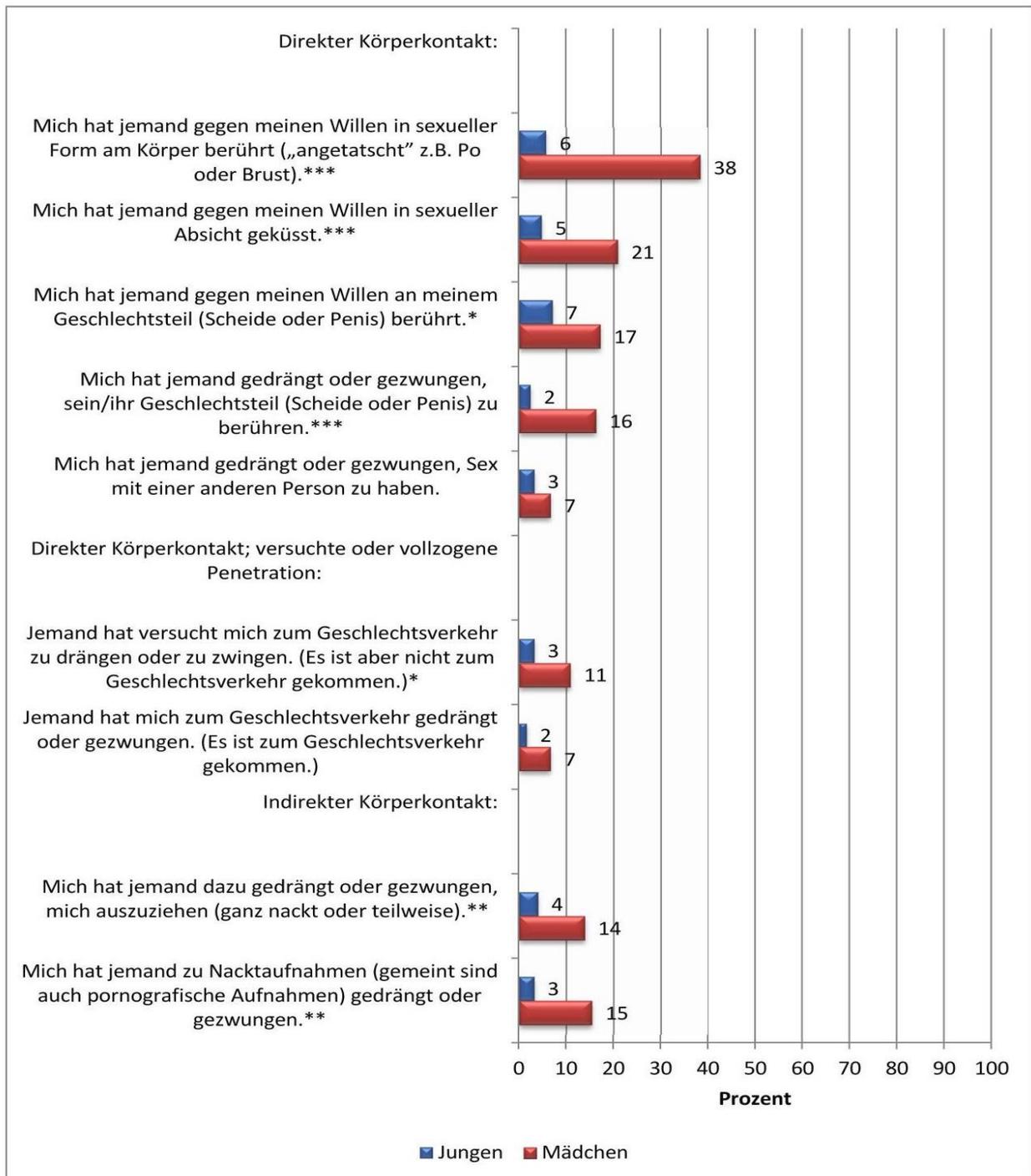
⁸ http://www.speak-studie.de/assets/uploads/kurzberichte/201706_Kurzbericht-Speak.pdf S.9 und http://www.speak-studie.de/Kurzbericht%20Speak_F%C3%B6rderschule_2018-04-12.pdf S. 15 (31.03.2020)

Abbildung 2: Erfahrungen körperlicher sexualisierter Gewalt – getrennt nach Geschlecht



Speak! n=2.651, gewichtete Daten; Testung der Gruppenunterschiede basierend auf 2-seitigem Chi-Quadrat-Test (***) = $p \leq .001$; ** = $p \leq .01$; * = $p \leq .05$; n.s. = nicht signifikant), Mehrfachantworten möglich.

Hier wird deutlich, wie sehr junge Frauen von sexualisierter Gewalt betroffen sind. In einer Gruppe von zehn weiblichen Jugendlichen sind drei schon einmal unsittlich berührt worden.



Speak!-Förderschule, $212 \leq n_{\text{gültig}} \leq 220$; Testung der Gruppenunterschiede basierend auf 2-seitigem Chi-Quadrat-Test (***) = $p \leq .001$; ** = $p \leq .01$; * = $p \leq .05$; ohne Kennzeichnung = nicht signifikant), Mehrfachantworten möglich.

Bei Förderschülerinnen sind es fast vier von zehn weiblichen Jugendlichen, deren körperliche Grenze verletzt wurde. Gerade unter dem Aspekt der Inklusion muss hier ein besonderes Augenmerk liegen. Hier ist die JBS gut aufgestellt, denn sie bietet in Kooperation mit der Beratungsstelle von donum vitae in Boppard sexualpädagogische Seminare für die Schüler*innen der Theodor-Heuss-Förderschule G. Ein Schwerpunkt ist hier eigene Grenzen wahrnehmen und diese gegenüber anderen deutlich zu machen.

Ein anderer Aspekt firmiert unter dem Begriff „teen violence“. In dem Projekt „Heartbeat – Herzklopfen Beziehung ohne Gewalt“ wurde hierzu ein Präventionskonzept erarbeitet. Diesem ging die Sichtung wissenschaftlicher Studien voraus: *„Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen ist kein Einzelfall. Die Mehrheit der in der belgischen Studie (2009) befragten 12-21-Jährigen hatte bereits gewalttätiges Verhalten in einer Beziehung erfahren oder auch ausgeübt. 9 von 10 Jugendlichen wurden Opfer insbesondere von verbaler und psychischer Partnerschaftsgewalt, davon 32 % ständig oder häufig. In der britischen Studie zur ‚Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen‘ (2009) wurden 1353 Jugendliche zwischen 13-17 Jahren nicht nur nach Gewalterfahrungen in ihren Partnerschaftsbeziehungen, sondern auch nach deren Folgen befragt. Ca. 75% der Mädchen und 50% der Jungen berichteten über emotionale Gewalterfahrungen. 33% der Mädchen aber nur 6% der Jungen meinten, dass dies negative Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden hatte. Die am häufigsten genannten Formen emotionaler Gewalt waren ‚lächerlich gemacht werden‘ und ‚ständig kontrolliert und überprüft werden‘. Ungefähr 33% der Mädchen und 16% der Jungen berichteten über Formen sexueller Gewalt durch den/die Beziehungspartner/in. 70% der Mädchen und 16% der Jungen gaben an, dass dies negative Auswirkungen auf ihr Wohlergehen hatte. Ungefähr 25% der Mädchen und 18% der Jungen berichteten von körperlicher Gewalt durch den Partner/die Partnerin. 11% der Mädchen und 4% der Jungen berichteten von schwerer Gewalt. Auch hier litten weitaus mehr Mädchen (75%) als Jungen (14%) an den Folgen dieser Gewalt. Mädchen werden häufiger Opfer von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen als Jungen, besonders dann, wenn sie einen älteren Beziehungspartner haben. Mädchen leiden deutlich mehr unter den physischen und psychischen Folgen der Gewalt als Jungen. Das Gewalterleben von Mädchen geht stark mit Gefühlen von Angst, Wertlosigkeit, Scham und Schuldgefühlen einher, während Jungen ihre Opfererfahrungen häufig als unerheblich abtun. Interviews mit männlichen Jugendlichen deuten darauf hin, dass dies weniger mit einem Männlichkeitsbild der Befragten zu tun hat, welches Opfer sein nicht zulässt. Vielmehr berührt die Gewaltanwendung der Partnerin männliche Jugendliche weniger bzw. wird von diesen eher als lästiges und störendes Ärgernis wahrgenommen, welches meistens ignoriert, manchmal aber auch mit deutlich stärkerer Gewalt beantwortet wird. Jungen, die ihre eigene Viktimisierung nicht ernst nehmen, tendieren eventuell auch dazu, ihr eigenes Gewaltverhalten gegenüber ihrer Freundin zu bagatellisieren und herunterspielen.“⁹*

Daher geht es in diesem Schutzkonzept nicht nur um das Verhalten von Haupt- und Ehrenamtlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch um das Verhalten von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Dieses Schutzkonzept wird Eingang finden in das zu erstellende Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef und ggf. des pastoralen Raums Boppard. Eine Partizipation der Kinder und Jugendlichen war aufgrund der Corona-Verordnungen nicht möglich.

⁹ Heartbeat - Herzklopfen Beziehungen ohne Gewalt. Ein Arbeitspaket zur schulischen und außerschulischen Prävention von Gewalt in intimen Teenagerbeziehungen, 2010, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg S. 11

1. Risikoanalyse

Wichtig ist zu schauen, welche Risiken die baulichen Gegebenheiten in sich tragen, aufgrund der Tatsache, dass sie so sind wie sie sind. Dies ermöglicht sensibel auf die Schwachstellen, gerade im Keller der JBS zu reagieren. Die Kinder und Jugendlichen können sich, wenn sie sich in Situationen unwohl fühlen, sowohl an die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die Kraft im Bundesfreiwilligendienst oder auch direkt an den Leiter der JBS wenden.

1.1. Welche Risiken und Schutzmaßnahmen gibt es im Gebäude der JBS?

Die JBS befindet sich im Gemeindezentrum St. Michael. Dieses wurde 1904 als Allumnat (Internat ohne Schulbetrieb) gebaut. Daher sind die Räume nicht mit gängigen Jugendzentren (ein großer Raum für den offenen Treff, mehrere Funktionsräume) zu vergleichen. Im Kellerbereich der JBS funktionieren die Fluchtwege. D.h. in den Fluren kann niemand eingesperrt werden. Der Multimediaraum im Keller verfügt über einen eigenen Notausgang, da dort früher ein Kino untergebracht war. Auch hier kann niemand eingesperrt werden. Die Toiletten im Keller sind der Aufsicht sowohl aus den dort befindlichen Räumen als auch dem Jugendraum, der sich im Erdgeschoss befindet, entzogen. Von Kindern und Jugendlichen werden die Toiletten, die hygienisch einwandfrei sind, als gruselig erlebt. Allein aufgrund der Tatsache, dass diese im Keller liegen und man vom Erdgeschoss die Treppe hinunter gehen muss. Des Weiteren gibt es einen Zugang vom Innenhof zu den Toiletten, der gleichzeitig auch Notausgang ist. Die Flure und Toiletten sind mit Bewegungsmeldern ausgestattet, so dass es dort immer hell ist. Ein Hilfeschrei wäre im Keller partiell zu hören, jedoch nicht im Erdgeschoss. Eine Videoüberwachung scheidet aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen aus. Gerade Mädchen und weibliche Jugendliche nutzen die Toilettenanlage meistens zu zweit. Im Rahmen der Ganztagschul-Arbeitsgemeinschaften oder anderer Schulveranstaltungen melden sich die Schüler*innen bei der Leitung ab, wenn sie die Toiletten aufsuchen. Eine befriedigende Lösung ist bisher noch nicht gefunden.

Fünf Räume unterliegen der Fremdnutzung. Zwei Bands proben jeweils in einem Raum, der Verband christlicher Pfadfinder*innen hat einen Gruppenraum sowie der Musikverein Freiweg. Einen weiteren Raum nutzt der Dienst „Essen auf Rädern.“ Der Partyraum wird an Wochenenden vermietet und in der Woche findet dort Schlagzeugunterricht im Eins zu Eins Setting statt. Der Werkraum wird zum Bau des Karnevalswagens durch Jugendliche der 12. Jahrgangsstufe und durch eine ehrenamtliche pädagogische Fachkraft, die dort Töpfern anbietet, genutzt. Bei allen Angeboten und Nutzungen sind die Türen zu den Fluren nicht abgeschlossen und die Fluchtwege stehen daher immer offen.

Im Erdgeschoss befindet sich der Jugendraum mit einer Tür. Der Raum wird entweder von Ehrenamtlichen oder der Leitung geöffnet. Ab und zu dürfen auch kleine Kindergruppen alleine den Raum nutzen, wenn die Leitung im Büro ist.

1.2. Welche Risiken und Schutzmaßnahmen gibt es bei den Aktivitäten und Veranstaltungen JBS?

1.2.1. der Jugendraum

Wenn der Jugendraum geöffnet ist, treffen sich dort immer mehrere Kinder und Jugendliche. Eine bzw. mehrere ehrenamtliche Kräfte, die die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben, oder die Leitung übernehmen den Verkauf von Getränken und Knabberereien. Somit ist dieser Raum öffentlich und als sicher zu bewerten. Da, wie schon erwähnt, sich die Toiletten im Keller befinden, kann dort eine unsichere Situation entstehen. Im Rahmen der Ganztagschularbeitsgemeinschaften melden sich die Schüler*innen ab, wenn sie zur Toilette gehen. Kommen sie nach einiger Zeit nicht wieder, geht die Leitung der AG nachschauen. Öfter nutzen die Schüler*innen den Toilettengang, um sich ungestört zu unterhalten bzw. heimlich eine Zigarette zu rauchen.

1.2.2. Tagesveranstaltungen mit Schulklassen

Hier wird das Risiko als gering eingeschätzt. Das pädagogische, hauptamtliche Team besteht jeweils aus einem Mann und einer Frau, so dass die Schüler*innen geschlechtsgleiche Ansprechpartner*innen haben. Mit den Schüler*innen wird im Plenum und in Kleingruppen gearbeitet. Eine Einzelarbeit zwischen Betreuer*in und Schüler*in findet nicht statt. Die Toiletten sind auf der gleichen Ebene wie die Seminarräume und geschlechtsgetrennt.

1.2.3. Mehrtagesveranstaltungen mit Schulklassen

Diese finden in Jugendherbergen statt, die sich ebenfalls für den Schutz vor sexualisierter Gewalt einsetzen und präventive Maßnahmen umsetzen: getrennt geschlechtliche Zimmeraufteilung, nicht einsehbare Duschen und Toiletten geschlechtsgetrennt, funktionierende Fluchtwege. Auch hier besteht das Team jeweils aus einem Mann und einer Frau. Auch die begleitenden Lehrer*innen, die u.a. für die Nachtruhe zuständig sind, sind beiderlei Geschlechts. Sowohl die Teamer*innen als auch die Lehrer*innen nächtigen in Einzelzimmern. Auch hier wird mit den Kindern bzw. Jugendlichen im Plenum oder in Kleingruppen gearbeitet.

1.2.4. Osterferienbetreuung

Eins zu eins Situationen in Räumen kommen hier nicht vor. Die Mädchen- und die Jungentoilette sind, über den Schulhof erreichbar, im Blick. Lediglich beim Frühstück und Mittagessen gehen die Kinder unbeaufsichtigt dort hin. Die Türen der Klassenräume, die für Workshopangebote genutzt werden sind während der Workshops nicht abgeschlossen. Der/die ehrenamtlich Tätige*n arbeiten stets mit einer Kindergruppe alleine. Ein Beschwerdebriefkasten ist aufgehängt, den Kindern kommuniziert und in der täglichen Teamsitzung wird dessen Inhalt thematisiert. Natürlich können sich die Kinder bzw. deren Eltern auch außerhalb der Betreuungszeiten beschweren entweder bei der Leitung der JBS oder dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Boppard, Thomas Emmes, in deren Auftrag die JBS die Osterferienbetreuung durchführt.

1.2.5. Karnevalswagenbau

Die Jugendlichen der 12. Jahrgangsstufe des Kant-Gymnasiums erhalten einen Schlüssel für den Werkraum und bauen den Karnevalswagen selbständig. Die Leitung der JBS hilft hier unterstützend. Bei dieser Aktion sind Jugendliche nicht alleine im Keller der JBS, sondern sie treffen sich und bauen mindestens zu dritt oder viert.

1.2.6. sonstige Abendveranstaltungen

Diese sind öffentlich und von daher sind immer mehrere Personen in den jeweiligen Räumen. Als Risikoorte sind auch hier die Flure und Toiletten im Keller zu bewerten, da Personen sich hierhin ggf. auch unbemerkt zurückziehen können. Hier erfolgt eine Risikominimierung durch „Kontrollgänge“ der Leitung.

1.2.7. Fahrten mit und ohne Übernachtung

Das Leitungsteam besteht mindestens aus einer Frau und einem Mann. Sollte dies aufgrund der Personalsituation nicht möglich sein, werden die Erziehungsberechtigten gesondert informiert. Die Fahrten werden in Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe angeboten. Es wird darauf geachtet, dass die Jugendlichen geschlechtsgetrennt in Mehrbettzimmern untergebracht und auch die Sanitäreinrichtungen für jedes Geschlecht vorhanden sind. Selbstverständlich schläft die Leitung in eigenen Räumen. Den Eltern wird der Verhaltenskodex über die Internetadresse <https://jbs-bopp.home.ktk.de/VerhaltenskodexAbteilungJugend.pdf> zugänglich gemacht.

1.2.8. Nutzer*innen der Räume der JBS

Einige Räume der JBS sind anderen Gruppen zur Nutzung überlassen, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen bzw. ein solches erstellen werden, wie der Verband christlicher Pfadfinder*innen (VCP), der Musikverein „Freiweg“ oder der Dienst „Essen auf Rädern“. Zwei Musikgruppen, die jeweils einen Raum nutzen, brauchen solch ein Konzept nicht. Sie verfügen über einen Schlüssel für den Proberaum und nutzen diesen nur zur Probe ihrer Musikstücke.

Bei der Vermietung des Partyraums wird auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hingewiesen und diese durch die Unterschrift einer volljährigen Person unter den Mietvertrag bestätigt. Der dort lehrende Schlagzeuglehrer ist durch die Leitung der JBS für einen, sexualisierte Gewalt verhandelnden Umgang mit seinen Schüler*innen sensibilisiert.

Prinzipiell ist zu sagen, dass bei allen Aktivitäten der JBS für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Förderung von Schutzfaktoren (Stärkung des Selbstwertgefühls, Selbstwirksamkeitserleben, Förderung sozialer Kompetenzen)¹⁰ in unterschiedlicher Ausprägung geschieht.

¹⁰ Vgl: AWO Bundesverband „Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten“ S. 13 zu finden unter <https://awo.org/sites/default/files/2020-03/AWO%20Handreichung%20Schutzkonzepte%20gg%20sexuellen%20Missbrauch.pdf> (17. April 2020)

Von daher wird auch auf die zehn Bereiche der Kompetenzentwicklung, die die WHO als „core life skills“ definiert, eingegangen:

- „1. Selbstwahrnehmung, die sich auf das Erkennen der eigenen Person, des eigenen Charakters sowie auf eigene Stärken und Schwächen, Wünsche und Abneigungen bezieht.*
- 2. Empathie, als die Fähigkeit, sich in andere Personen hineinzuversetzen.*
- 3. Kreatives Denken, das es ermöglicht, adäquate Entscheidungen zu treffen sowie Probleme konstruktiv zu lösen.*
- 4. Kritisches Denken als die Fertigkeit, Informationen und Erfahrungen objektiv zu analysieren.*
- 5. Die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, die dazu beiträgt, konstruktiv mit Entscheidungen im Alltag umzugehen.*
- 6. Problemlösefertigkeit, um Schwierigkeiten und Konflikte im Alltag konstruktiv anzugehen.*
- 7. Kommunikative Kompetenz, die dazu beiträgt, sich kultur- und situationsgemäß sowohl verbal als auch nonverbal auszudrücken.*
- 8. Interpersonale Beziehungsfertigkeiten, die dazu befähigen, Freundschaften zu schließen und aufrechtzuerhalten.*
- 9. Gefühlsbewältigung, als die Fertigkeit, sich der eigenen Gefühle und denen anderer bewusst zu werden, angemessen mit Gefühlen umzugehen sowie zu erkennen, wie Gefühle Verhalten beeinflussen.*
- 10. Die Fähigkeit der Stressbewältigung, um einerseits Ursachen und Auswirkungen von Stress im Alltag zu erkennen und andererseits Stress reduzierende Verhaltensweisen zu erlernen.“¹¹*

2. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

Die Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeitenden erfolgt über die Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef und die Leitung/stellvertretende Leitung der Abteilung Jugend. Die Stellenausschreibung erhält den Zusatz: „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“ Oder „Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz junger Menschen.“ Im Bewerbungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit gehört. Es wird erfragt inwieweit der/die Bewerber*in bereit ist sich aktiv für den Schutz von jungen Menschen einzusetzen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kultur der Achtsamkeit zu leisten. Darüber hinaus wird geprüft, ob der/die Bewerber*in bereits über thematische Vorkenntnisse verfügt (z.B. durch eigene Teilnahme an einer Präventionsschulung). Mit der Einstellung wird der/die Mitarbeiter*in dazu aufgefordert unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen sowie den Verhaltenskodex der Abteilung Jugend und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Die Fachabteilung erfragt nach 3 Monaten im Kirchlichen Notariat, ob das EFZ vorliegt. Falls es nicht vorliegt, wird der/die Mitarbeiter*in erneut zur unverzüglichen Vorlage aufgefordert. Nach weiteren acht Wochen wird durch die Fachabteilung erneut beim Kirchlichen Notariat die Vorlage erfragt. Wird im Laufe

¹¹ Entnommen aus Jürgen Hallmann „Lebenskompetenz und Kompetenzförderung“ S. 618f zu finden unter https://www.leitbegriffe.bzga.de/fileadmin/user_upload/leitbegriffe/e-Books/E-Book_Leitbegriffe_2018_08.pdf (16. April 2020)

der Probezeit durch den/die Mitarbeiter*in kein erweitertes Führungszeugnis eingereicht, bzw. enthält das eingereichte Führungszeugnis einen Eintrag bzw. Einträge zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird der Arbeitsvertrag gekündigt.

Die Auswahl von Mitarbeiterinnen¹² im Bundesfreiwilligendienst erfolgt durch die Leitung der JBS. Im Vorstellungsgespräch wird auf das Schutzkonzept hingewiesen und die Einstellung der Bewerberin in Bezug auf den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfragt. Die Bewerberin muss zum Vorstellungsgespräch ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Einstellung unterschreibt sie den Verhaltenskodex.

Die Auswahl von Praktikant*innen erfolgt durch die Leitung der JBS. Im Vorstellungsgespräch wird auf das Schutzkonzept hingewiesen und die Einstellung der Bewerberin in Bezug auf den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfragt. Zum Praktikumsbeginn ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Bei der Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen achtet die Leitung auf den Eindruck, den diese machen. Dies ist ein sehr subjektives Kriterium, jedoch sind harte Fakten, die zu einer Beurteilung führen können z.B. bei 16 bis 17jährigen kaum oder gar nicht vorhanden. Beispielsweise schaut die Leitung bei den Vortreffen zur Osterferienbetreuung darauf, wie sich die Betreuer*innen inhaltlich äußern (wertschätzend gegenüber der Zielgruppe, partizipative Konfliktlösung u.a.). Das Betreuer*innen-Team der Osterferienbetreuung wird durch die Leitung für sexualisierte Gewalt sensibilisiert.

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss jede*r ehrenamtliche Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage des Zeugnisses wird seitens der Leitung dokumentiert (Hacken in der Adressliste). Nach Ablauf von 5 Jahren wird der/die Ehrenamtliche, sofern noch in der Einrichtung tätig, zur erneuten Vorlage aufgefordert.

Gemäß der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹³ werden alle „... Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, [...] zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult.“¹⁴

Im Bistum Trier sind alle hauptamtlichen Beschäftigten zur Teilnahme an einer 6-stündigen Präventionsschulung, die von Mitarbeitenden der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz durchgeführt wird, verpflichtet. Ehrenamtlich Tätige werden, je nach Intensität des Kontaktes zu den genannten Zielgruppen zum Thema Prävention in einer Schulung, die zwischen zwei und

¹² Zurzeit werden in der JBS nur weibliche Personen für den Bundesfreiwilligendienst eingestellt, um ein Pendant zur männlichen Leitung zu schaffen. Bei einer weiblichen Leitung macht das umgekehrte Vorgehen Sinn.

¹³ Kirchliches Amtsblatt: 1. Januar 2020 - Jahrgang: 164 - Artikel: 3: Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

¹⁴ Ebd., Nr. 3.6 Präventionsschulungen

viereinhalb Stunden dauert, informiert bzw. geschult. Diese Veranstaltungen werden von dafür ausgebildeten Multiplikator*innen der Fachstellen/FachstellenPlus für Kinder- und Jugendpastoral durchgeführt.

3. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

In beiden geht es um eine Haltung gegenüber anderen Menschen, hier im Besonderen gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Als christliche Einrichtung versteht die JBS jede*r Besucher*in und jede*r Teilnehmer*in an Veranstaltungen als „Kind Gottes“, die daher von gleicher Würde und gleichem Wert sind. In jedem Menschen sind *„Ressourcen, also Fähigkeiten und Möglichkeiten zur positiven Bewältigung von Lebensaufgaben vorhanden. (...) Menschen sind grundsätzlich in der Lage, sich den Anforderungen der Umwelt anzupassen und sich z.B. sozial und gewaltfrei zu verhalten.“*¹⁵ Diese letztlich von Gott in den Menschen gelegten Fähigkeiten bestimmen den Blick der JBS auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Diese Haltung zeigt sich auch in Bezug auf die Kooperation mit Familiensystemen, was gerade bei der Ferienbetreuung schwerpunktmäßig vorkommt. Hier wird davon ausgegangen, dass die meisten Eltern den Wunsch und den Willen haben, dass ihre Kinder gesund und wohlbehalten aufwachsen. Die meisten Kinder, die in Risikofamilien aufwachsen wünschen sich, dass die Eltern sich anders verhalten und die Lebensbedingungen in der Familie sich ändern.¹⁶

Des Weiteren ist die Partizipation von Besucher*innen und Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen der JBS grundlegend. In Anlehnung an die Broschüre „Systemischer Kinderschutz“ der DGSF wird Partizipation nicht als Methode, sondern als Haltung verstanden, die die Perspektive aller Beteiligten nachvollzieht und anerkennt. Diese Haltung *„gründet auf einer achtsamen Neugier gegenüber dem Schicksal und den Lösungsversuchen von Menschen und einem reflektierten Bewusstsein partiellen ‚Nicht-Wissens‘.“*¹⁷

Weiter grundlegend für die pädagogische Arbeit JBS ist der Verhaltenskodex der Abteilung Jugend des Bischöflichen Generalvikariats in der Betonung der wertschätzenden und grenzachtenden Haltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Dieser Kodex ist von den hauptamtlichen Mitarbeitenden (Leitung, Bundesfreiwillige) einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung, die in der Version der JBS auch eine Selbstauskunftserklärung beinhaltet, ist von in und für die JBS ehrenamtlich Tätigen zu unterschreiben und beschreibt die pädagogische Haltung. Beide Dokumente finden sich im Anhang.

¹⁵ Systemischer Kinderschutz – Kontexte, Wechselwirkungen und Empfehlungen, DGSF 2019, S. 17 zu finden unter <https://www.dgsf.org/aktuell/news/systemischer-kinderschutz-empfehlungen-der-dgsf?searchterm=systemischer+kinderschutz> (02.04.2020)

¹⁶ vgl. a.a.O. S. 4f

¹⁷ a.a.O. S. 33

4. Beschwerdewege und Partizipation

Das Beschwerdemanagement basiert auf fünf Kinderrechten.¹⁸ Da Partizipation zur Grundhaltung der JBS gehört, gibt es für Kinder und Jugendliche vielfältige Möglichkeiten sich an der Entwicklung und Optimierung altersangemessener Beratungs- und Beschwerdewege zu beteiligen. Durch diese Möglichkeitsräume leistet die JBS einen wesentlichen Beitrag zum Schutz vor Übergriffen und Missbrauch, denn gemeinsam erarbeitete Beschwerdemöglichkeiten erhöhen die Akzeptanz, den Bekanntheitsgrad und nicht zuletzt auch das Vertrauen darin, dass Beschwerden gewünscht, gehört und bearbeitet werden.

Der Infolyer „Dein gutes Recht“ liegt aus und das entsprechende Poster ist aufgehängt, so dass junge Menschen ermutigt werden Beschwerden zu äußern. In Veranstaltungen mit Schulklassen in der JBS oder außerhalb wird darauf hingewiesen.

Signalisiert wird dadurch eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit. Denn hinter jeder Beschwerde steckt auch Entwicklungspotenzial. Die Anliegen und Beschwerden, die von Kindern und Jugendlichen, ggf. auch von Kooperationspartner*innen geäußert werden führen auch dazu, über die eigenen Verhaltensweisen und Strukturen nachzudenken. Beschwerden ermöglichen Veränderung und ggf. neue Sichtweisen. Sie tragen somit zur stetigen Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit bei. Die Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationspartner*innen können sich direkt an die Leitung wenden und werden durch die vertrauensvolle Haltung der Leitung dazu ermutigt.

Beispielsweise wird in Kooperationsveranstaltungen mit Schulen seit dem Jahr 2000 ein Reflektionsfragebogen (siehe Anhang als Beispiel der Fragebogen zum Elternpraktikum) eingesetzt, der hilft, die einzelnen Programme für die nächste Klasse zu verbessern und besser an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen anzupassen. Dezidiert wird hier danach gefragt, wie die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen von den Teilnehmenden erlebt werden und was diese in der nächsten Veranstaltung besser machen können. Nach der Veranstaltung wird der Bogen vom Team ausgewertet und ggf. Verhaltensweisen oder Programmpunkte verändert. Somit

¹⁸ Vgl. Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, Bistum Trier 2015, S. 10 ff: 1. Deine Idee zählt! Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren. 2. Fair geht vor! Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln. 3. Dein Körper gehört dir Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiter verschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzend Bemerkungen über den Körper eines Mädchens und Jungens sind gemein. 4. Nein heißt NEIN! Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine eigene Art NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird. 5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat! Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

wird die Qualität dieser Veranstaltungen immer weiter verbessert und den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst.

Die Einführung des Klassenrats durch die Schulpastoral des Dekanats und die JBS in der fünften Jahrgangsstufe des Kant-Gymnasiums gibt den Schüler*innen ein Partizipationselement in die Hand, das in den Klassenleitungsstunden angewendet wird.

In der Ferienbetreuung schaffen die Ehrenamtlichen und der Hauptamtliche eine Atmosphäre der Offenheit. Diese wird erreicht durch einen sensiblen Umgang mit den Anliegen der Kinder und dem Ernstnehmen ihrer Wünsche und Probleme. So werden die Kinder ermutigt ihr Unwohlsein direkt zu äußern. Außerdem hängt ein Beschwerdebriefkasten am Eingang zum Schulgebäude, so dass die Kinder diesen sehen. In der Begrüßung werden sie auf diese Möglichkeit sich zu äußern hingewiesen. Meist geht es um Konflikte zwischen den Kindern, aber auch Betreuer*innen-Verhalten kann Thema sein. In täglichen einstündigen Reflexionsrunden ist auch immer das Verbessern des Verhaltens gegenüber den Kindern Thema. Die Leitung stellt sich in dieser Runde auch den Anfragen der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an ihr Leitungsverhalten, überprüft dies und ändert es gegebenenfalls.



Die Arbeit im Gebäude der JBS ist durch einen großen Selbstwirksamkeitsraum der Besucher*innen gekennzeichnet. Die Leitung hat immer ein offenes Ohr für Veränderung in den Räumen oder auch für die Gestaltung neuer Veranstaltungen. So stehen die Räume mit ihrer Logistik z.B. dem Jugendrat bzw. der Partizipationsinitiative der Ministerpräsidentin Malu Dreyer „ich bin dabei“ für Veranstaltungen und Treffen zur Verfügung, die beide entweder in Eigenregie oder in Kooperation mit der JBS durchführen. Die je neue Raumgestaltung des Jugendraums folgt derselben Prämisse. Jugendliche oder junge Erwachsene, die Ideen für die Umgestaltung haben, können diese umsetzen. Im Rahmen der geltenden Jugendschutzbestimmungen können Kinder und Jugendliche über die Anschaffung von Spielen für die Playstation 4 mitbestimmen oder auch ihre Musik via Smartphone über die Musikanlage hören. Die Mitbestimmung erfolgt in der Regel in direktem Kontakt (Gespräch, email, WhatsApp, Facebook, Instagram, Telefonat) mit der Leitung der JBS. So wird zurzeit der Jugendraum von einer Gruppe Erwachsener, die vor 20 Jahren jugendliche Besucher waren, renoviert und dann alle 14 Tage samstags geöffnet. Gemäß der partizipativen Grundhaltung der Leitung unterstützt diese das Vorhaben und stellt u.a. finanzielle Ressourcen bereit.

Das Beschwerdemanagement in Bezug auf das Verhalten der Leitung nimmt diesen Weg: Der/die Beschwerdeführer*in wendet sich zunächst an die Dienstaufsicht. Zurzeit nimmt diese

Dechant Hermann-Josef Ludwig, gleichzeitig Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef, als Trägervertreter wahr. Die Dienstaufsicht informiert die Fachaufsicht¹⁹, die bei der Leitung Jugendeinrichtungen im Arbeitsbereich Jugend liegt. Sollte die Dienstaufsicht nicht erreichbar sein, so kann sich die/der Beschwerdeführer*in auch direkt an die Fachaufsicht wenden, die dann die Dienstaufsicht zeitnah informiert.

Die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeiter im Bistum Trier sind Ursula Trappe und Markus van der Vorst²⁰.

Für Betroffene steht die externe Anlaufstelle für das Bistum Trier „Phönix“²¹ zur Verfügung. Außerdem helfen das bundesweite Hilfetelefon (0800/2255530), die Lebensberatungsstellen (<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/beratung-begleitung/lebensberatung/>) und der Kinderschutzbund (<https://kinderschutzbund-koblenz.de/>)

4.1. Datenschutz und Datensicherheit

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihrer Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder oder Jugendliche den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen preiszugeben. Ihnen steht auch bei Beschwerden das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Eine Ausnahme von der Regel kann z.B. sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt/sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.

5. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Die zum 1. Januar 2022 gegründete Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef wird die entsprechenden Regeln erarbeiten.

Für die Arbeit der JBS, die einen Teil der Räume des Gemeindezentrums nutzt, gilt die im Vorwort dargelegte Grundhaltung eines respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs mit den jungen Menschen, den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und den anderen Beschäftigten im Gemeindezentrum. Natürlich wird auch Wert darauf gelegt, dass die Besu-

¹⁹ Dienst- und Fachaufsicht sind im Kooperationsvertrag von 1988 zwischen der Kirchengemeinde St. Severus und der Stadt Boppard getrennt.

²⁰ Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de Telefon: 0151/50681592; Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de Telefon: 0170/609331434

²¹ Mail: phoenix@lvsaarland.awo.org Telefon: 0681/7619685

cher*innen und Teilnehmer*innen diese Grundhaltung zeigen und somit auch der teen violence vorgebeugt wird. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden reflektieren ihr Nähe – Distanz Verhältnis gegenüber den jungen Menschen. Eins zu eins Settings gibt es nur bei dezidierten Beratungsgesprächen.

6. Qualitätsmanagement

Die beschriebenen Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre von der Leitung der JBS überprüft und aktuellen, auch rechtlichen Entwicklungen angepasst. Hierzu wird Rücksprache mit der Fachstelle für Prävention gehalten und mit den Kindern und Jugendlichen besonders im Hinblick auf die Effizienz der Mitbestimmungs- und Beschwerdewege. Dies ist Teil der Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit der JBS, die sich am EFQM-Modell orientiert.

Um dies gewährleisten zu können, stehen auf der Ebene der Visitationsbezirke Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung (kurz: Präventionsfachkraft/-kräfte) zur Verfügung. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

Die Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung sind im Visitationsbezirk Koblenz:

- Margret Kastor, FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz
- Joachim Otterbach, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Andernach

Die Präventionsfachkräfte auf Visitationsbezirksebene sind untereinander vernetzt und übernehmen auf ihrer jeweiligen Visitationsbezirksebene folgende Aufgaben:

- Sie*Er kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie*Er fungiert als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie*Er unterstützt die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes.
- Sie*Er hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Visitationsbezirksebene lebendig.
- Sie*Er berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- Sie*Er benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf und informiert über Fort- und Weiterbildungsangebote.
- Sie*Er übernimmt die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den Einrichtungen vor Ort.

Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. themenspezifischen Fortbildungen.

Gleichzeitig hat die JBS Frau Susanne Mülhausen als Ansprechperson vor Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Sie ist vernetzt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf Visitationsbezirksebene und wird von dieser bei der Umsetzung nachfolgender Aufgaben unterstützt. Sie übernimmt in der Einrichtung folgende Aufgaben:

- Sie kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig.
- Sie unterstützt die Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der Einrichtung.
- Sie benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

7. Interventionsplan und Nachsorge

7.1. Übergriffiges Verhalten, sexualisierte Gewalt zwischen Minderjährigen

Hat die Leitung einen Verdacht bzw. wird sie darüber von der betroffenen Person oder durch Dritte informiert, dass es zu übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt zwischen Minderjährigen kam (peer violence), wird sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Sofern sich der Vorfall während einer Veranstaltung ereignete, die im Team geleitet wurde, wird sich die Leitung zuvor mit dem/der Kolleg*in bzw. den Kolleg*innen besprechen. Wird die Gefährdungseinschätzung geteilt, so nimmt die Leitung Kontakt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft²² auf und berät das weitere Vorgehen, um den Schutz für die betroffene Person schnellstmöglich wieder herzustellen. Sind Leitung und Team unterschiedlicher Meinung, so wird mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ein Termin vereinbart, an dem beide anwesend sind, um eine Klärung herbeizuführen. Aus dieser Kontaktaufnahme kann sich zur weiteren Klärung und mit Bitte um fachliche Unterstützung ein Gespräch mit der zuständigen Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Simmern ergeben.

Die Leitung wird das Gespräch mit den Kindern bzw. Jugendlichen suchen und die Regeln, die bei der Veranstaltung gelten und mögliche Konsequenzen verdeutlichen. Je nach Schwere des Regelverstoßes (strafrechtliche Relevanz), werden zudem die Personensorgeberechtigten der betroffenen Minderjährigen über den Vorfall informiert und auf Fachberatungsstellen zur weiteren Unterstützung hingewiesen.

7.2. Übergriffiges Verhalten, sexualisierte Gewalt durch haupt- und/oder ehrenamtlich Tätige

Hat die Leitung einen Verdacht bzw. wird sie darüber von der betroffenen Person oder durch Dritte informiert, dass es zu übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt durch eine*n

²² Zurzeit (22. April 2020) Frau Susanne Mühlhausen, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Bad Kreuznach, 0671/72151.

haupt- oder ehrenamtliche*n Mitarbeiter*in kam, wird sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Sofern sich der Vorfall während einer Veranstaltung ereignete, die im Team geleitet wurde, wird sich die Leitung zuvor mit dem/der Kolleg*in bzw. den Kolleg*innen besprechen. Wird die Gefährdungseinschätzung geteilt, so nimmt die Leitung Kontakt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft²³ auf und berät das weitere Vorgehen, um den Schutz für die betroffene Person schnellstmöglich wieder herzustellen. Sind Leitung und Team unterschiedlicher Meinung, so wird mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ein Termin vereinbart, an dem beide anwesend sind, um eine Klärung herbeizuführen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

In Bezug auf eine*n Ehrenamtliche*n wird ein klärendes Gespräch geführt und je nach Schwere die Mitarbeit dieser Person beendet. Dies sind die Sofortmaßnahmen. Darüber hinaus wendet sich die Leitung an das Unterstützungsnetzwerk (s. Anlage).

Bei einem Verdacht gegen die Leitung der JBS greift die Vorgehensweise des Bistums in Bezug auf die hauptamtlichen Mitarbeitenden, wie sie in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ niedergelegt ist. Ansprechpartner*innen in diesem Fall sind Ursula Trappe und Markus van der Vorst²⁴.

Gleichzeitig tritt in dem Fall der Interventionsplan des Bistums Trier in Kraft der auf der Grundlage der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“²⁵ erstellt wurde. Demgemäß gilt: *„Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution²⁶, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2²⁷ dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.“*²⁸

²³ Zurzeit (22. April 2020) Frau Susanne Mühlhausen, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Bad Kreuznach, 0671/72151.

²⁴ Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de Telefon: 0151/50681592; Mail: markus.vandervorst@bistum-trier.de Telefon: 0170/609331434

²⁵ Vgl. Kirchlichen Amtsblatt 1. Januar 2020/Nr.2

²⁶ Zurzeit (22. April 2020) Frau Kerstin Knopp, Leitung des Arbeitsbereichs Jugendeinrichtungen 0651/9771204

²⁷ „2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.“

²⁸ Kirchlichen Amtsblatt 1. Januar 2020/Nr.2: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 11.

Das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz hält fest: *„Opferanwälte und -anwältinnen berichten, dass ein Ermittlungs- und Strafverfahren der vom Missbrauch betroffenen Person die Gelegenheit gibt, ihr Schweigen zu brechen, aus ihrer Opferrolle herauszutreten und das Unrecht öffentlich zu benennen. Außerdem erfährt der Junge oder das Mädchen, dass die Erwachsenen nicht wegsehen, sondern ihm zuhören und gegen den Täter oder die Täterin vorgehen. Das alles kann sich positiv auf die psychische Verarbeitung des Missbrauchs auswirken.“*²⁹ Gleichzeitig müssen bei dieser Entscheidung die weiteren Empfehlungen der „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“³⁰ beachtet werden, besonders in Bezug auf die Frage, ob durch die Strafverfolgung das Wohl des Opfers („Kindeswohlgefährdung §8 SGB VIII) gefährdet ist. Hier sieht unter der Nr. 34 die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger die Möglichkeit vor, dass die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter entspricht.³¹

Alle Verfahrensschritte werden dokumentiert und Protokolle von den Anwesenden gegengezeichnet.

7.3. Nachsorge

Den Betroffenen von sexualisierter Gewalt, wie auch den Angehörigen und Nahestehenden werden Hilfsmöglichkeiten angeboten. Diese können durch kirchliche und nicht kirchliche Stellen erfolgen. Sie werden in der Aufarbeitung der erlittenen Gewalt begleitet.³²

Sollte sich die Beschuldigung als falsch herausstellen, *„so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.“*³³

²⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Berlin S. 9 www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (21. April 2020)

³⁰ Nachzulesen unter www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=12 S. 42ff (19. August 2020)

³¹ Kirchlichen Amtsblatt 1. Januar 2020/Nr.2: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 34

³² Kirchlichen Amtsblatt 1. Januar 2020/Nr.2: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 45-48

³³ Kirchlichen Amtsblatt 1. Januar 2020/Nr.2: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 44.

7.4. Interventionsplan

Ein ISK umfasst neben der primären (vorbeugenden) Prävention auch die sekundäre (begleitende) und tertiäre (nachsorgende) Prävention. Die primäre Prävention leistet einen Beitrag dazu, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird. Die sekundäre Prävention stellt im Falle sexualisierter Gewalt eine strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte, die gemäß des vorliegenden Interventionsplans in die Wege geleitet werden müssen.

Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 7: Baustein Beratungs- und Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt erfolgt, kann u.a. die Kontaktperson für Verdachtsfälle angefragt werden. Sie verbindet die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan. Sie nimmt (Erst-) Meldungen von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt entgegen und benennt der meldenden/betroffenen Person weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. bistumsinterne und –externe Fachberatungsstellen). Sie kennt den Interventionsplan und leitet auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte ein. Es wird ein Krisenstab gebildet, der, wenn die hauptamtliche Leitung betroffen ist, aus einem/r Trägervertreter*in, einem/r Mitarbeiter*in der Lebensberatungsstelle Simmern, einer Ansprechperson aus dem Generalvikariat und der insofern erfahrenen Fachkraft besteht. Handelt es sich um einen Verdacht gegenüber einer ehrenamtlich tätigen Person so erweitert sich der Krisenstab um die Leitung der JBS.

Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die vorgesetzte Person oder die Leitungsebene, an die für die Maßnahme/das Projekt verantwortliche Person oder an eine der beiden beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem (Verdacht-) Fall zu berichten.

Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte weitergeben. Die Interventionsbeauftragte sorgt für die unverzügliche Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls.

Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im anhängenden Interventionsplan.

Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen Leitung bzw. den Verantwortlichen für die Bistumseinrichtung und dem Generalvikar abgestimmt.

Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit steht der Schutz der betroffenen Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt werden muss sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei der Aufarbeitung der Geschehnisse im

Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Arbeitsbereich tätig waren, in dem die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-/arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig, offen mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. In diesem Fall ist eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel- und/oder Gruppenberatung für das irritierte System notwendig. Darüber hinaus ist es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

Anlagen

Verhaltenskodex der Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat

Verpflichtungserklärung

Reflexionsfragebogen

Plakat „Dein gutes Recht“

Interventionsplan

Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen

I. Präambel

In der „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ werden klare Verhaltensregeln zur Sicherstellung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses und eines respektvollen Umgangs zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Mitarbeitende) sowie den Kindern und Jugendlichen gefordert. Nachfolgender Verhaltenskodex setzt diese Forderung um und gilt für alle hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden der Abteilung 1.6 „Jugend“ und in allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen, die im Rahmen ihrer hauptamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen oder erziehen.

Der Verhaltenskodex trägt dazu bei, einen sicheren Rahmen für die Begegnung junger Menschen mit authentischen Mitarbeitenden zu ermöglichen. Ziel ist Klarheit für die eigene Tätigkeit zu schaffen, ohne unnötige Hürden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufzubauen.

Der folgende Verhaltenskodex ist Ergebnis einer intensiven partizipativen Auseinandersetzung aller Mitarbeitenden der Abteilung Jugend über die Grundsätze der gemeinsamen Arbeit, mit dem Ziel, verbindliche Verhaltensregeln abzuleiten. Darüber hinaus wurden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Gruppenstunden, Schulungen und Ferienfreizeiten beteiligt.

Den Grundsätzen beruflichen Handelns in der Abteilung Jugend liegen dabei folgende Quellen zugrunde:

Von zentraler Bedeutung für die Grundsätze der Arbeit ist die christliche Grundlegung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier. Sie beschreibt die Grundsätze, nach denen die Mitarbeitenden, der Vision vom gelingenden Menschsein folgend, das personale Angebot in der katholischen Jugendarbeit gestalten.

Alle Mitarbeitende arbeiten dabei gemäß den Aussagen der Würzburger Synode zur Jugendpastoral. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Leitlinien für das Bistum Trier bzw. die jeweiligen Satzungen und Leitlinien der Mitgliedsverbände des BDJ Trier. Diese beschreiben die Grundsätze und Ziele der jeweiligen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die für alle Mitarbeitenden gelten.

Die Kinderrechtskonvention der UN findet dabei bei allen Mitarbeitenden besondere Beachtung.

Die „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier“

II. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt in Form einer Dienstanweisung für Mitarbeitende der Abteilung 1.6 „Jugend“ und in allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen, die im Rahmen ihrer hauptamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen oder erziehen.

III. Verhaltensregeln

Die Aussagen der Verhaltensgrundsätze werden hier durch verbindliche Verhaltensregeln für den Dienstgeber und den Dienstnehmer konkretisiert. Die operationale Umsetzung der Verhaltensregeln

ist in den jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen vereinbart.

1. Wir verpflichten uns, Grenzen zwischen den Generationen zu achten und sensibel mit der in unseren Arbeitsfeldern vorkommenden Überschneidung von beruflichen und privaten Kontakten umzugehen. Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Es sind klare Grenzen zwischen beruflichen und privaten Kontakten zu erkennen und im Kreis der Kolleginnen und Kollegen wird für die nötige Transparenz bzgl. der Art der Kontakte gesorgt. Dies gilt auch für die Kontakte und Aktivitäten, die über Internet und soziale Netzwerke gepflegt werden.
- Grundsätzlich sind Treffen, Feiern und jugendgemäße Aktivitäten, die im dienstlichen Kontext stattfinden, in privaten Räumen zu vermeiden. Sollten sie im privaten Raum stattfinden, wird im Kreis der Kolleginnen und Kollegen für Transparenz gesorgt.
- Die eigene Sexualität und die der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird nur thematisiert, sofern es pädagogisch sinnvoll ist und sachlich Auskunft gibt über die individuelle Lebensform und sexuelle Identität.
- Detailinformationen über das Privatleben von Kolleginnen und Kollegen werden nicht an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weitergegeben. Sollte eine Information von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nötig sein, so ist das im Vorfeld mit der betroffenen Kollegin/dem betroffenen Kollegen abzusprechen.
- Liebesbeziehungen und Sexualkontakte mit Schutzbefohlenen sind untersagt.
- Es wird eine der Tätigkeit angemessene, nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre führende Kleidung getragen.
- Verantwortliche Aufsichtspersonen dürfen nicht mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem Raum oder Zelt übernachten. Ausnahmen sind Maßnahmen, bei denen es keine andere Unterbringungsmöglichkeit gibt (bspw. Weltjugendtag, Wallfahrten, etc.) oder wenn eine Schutzbefohlene oder ein Schutzbefohlener schriftlich nachgewiesen einer permanenten Betreuung bedarf und die Personensorgeberechtigten dem ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Wir verpflichten uns, mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wertschätzend umzugehen und auf eine grenzachtende Sprache und einen grenzachtenden körperlichen Umgang zu achten. Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter, sexualbezogenen Inhalten und Ritualen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und daraufhin wertschätzend reagiert.
- Wenn Maßnahmen nötig sind, die als Grenzverletzungen wahrgenommen werden oder als solche wahrgenommen werden können, sind Interventionen in Absprache durchzuführen. Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern sind über die getroffenen Maßnahmen vorab zu informieren.

- Spiele und Übungen sowie Angebote mit Körperkontakt werden derart ausgewählt und angeleitet, dass Grenzverletzungen möglichst vermieden werden.

3. Wir verpflichten uns, respektvoll mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umzugehen und die Privat- und Intimsphäre zu achten. Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Lerninhalte, Methoden und Rituale sind derart zu gestalten, dass vermieden wird, persönliche Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu überschreiten und sie dadurch bloßzustellen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Übernachtungsmöglichkeiten (wie Zimmer, Zelte etc.) und sanitäre Einrichtungen (wie Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten) werden nach Geschlechtern getrennt eingerichtet. Ausnahmen sind Maßnahmen, bei denen es keine andere Unterbringungsmöglichkeit gibt (bspw. Weltjugendtag, Wallfahrten, etc.) oder wenn eine Schutzbefohlene oder ein Schutzbefohler schriftlich nachgewiesen einer permanenten Betreuung bedarf und die Personensorgeberechtigten dem ausdrücklich zugestimmt bzw. dies gewünscht haben.
- Bei Veröffentlichung von Bildmaterial sind die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Darüber hinaus werden bei Großveranstaltungen die abgebildeten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Veröffentlichung informiert, bzw. wird eine Einwilligung entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingeholt.

4. Wir verpflichten uns, pädagogische Verantwortung zu übernehmen und vor Grenzverletzungen zu schützen. Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Bei einer grenzverletzenden und/oder gewalttätigen Umgangsweise und/oder einer sexualisierten Atmosphäre zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist direkt und bestimmt einzugreifen.
- Im Team besprochene Grenzverletzungen werden angemessen dokumentiert. Beschlossene Maßnahmen werden ebenfalls dokumentiert, ebenso wie evtl. Veränderungen der Situation. Das genaue Verfahren der Dokumentation ist in den Dienststellen und den Einrichtungen vereinbart.
- Wenn pädagogisches Handeln nicht ausreicht, um (sexuelle) Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu stoppen oder zu unterbinden, müssen zunächst die Vorgesetzten, bzw. das Team und anschließend die „insofern erfahrene Fachkraft“ informiert werden. Bei sexuellen Straftaten sind umgehend (je nach Alter) die Sorgeberechtigten zu informieren, sofern nicht eine dieser Personen selbst tatverdächtig ist, und die weiteren Schritte einzuleiten.
- Die Jugendschutzbestimmungen werden eingehalten. Mitarbeitende regulieren bei Aktivitäten den eigenen Alkoholkonsum und intervenieren, wenn der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener außer Kontrolle gerät.
- Räume, in denen sich Betreuungspersonen und Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene gemeinsam aufhalten, werden nicht abgeschlossen.
- Es wird nach Möglichkeit sichergestellt, dass die Toilettentüren von innen zu verschließen sind, damit Mädchen und Jungen in Ruhe und unbeobachtet die Toilette benutzen können. Ausnahme ist, wenn eine Schutzbefohlene oder ein Schutzbefohler schriftlich nachgewiesen ei-

ner permanenten Betreuung bedarf und die Personensorgeberechtigten dem ausdrücklich zugestimmt bzw. dies gewünscht haben.

- Angemessene Nutzung des Internets: Bei den von uns zur Verfügung gestellten Geräten ist durch Filterprogramme und ein zuverlässiges Monitoring
- Kinder- und Jugendarbeit keine Möglichkeit zur unkontrollierten Internetnutzung haben und nicht mit pornographischem, gewaltverherrlichendem, rechtsideologischem und anderem rechtlich verbotenem Material konfrontiert werden.
- Hauptberufliche sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit nehmen regelmäßig an Fortbildungsangeboten im Themenfeld Prävention sexualisierter Gewalt teil.

5. Wir verpflichten uns, die Kinderrechte, wie sie die Vereinten Nationen in dem Übereinkommen über die Rechte. Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Grundrecht auf Information und Partizipation. Deshalb werden sie an der Entwicklung schützender Strukturen und institutioneller Regeln für einen grenzachtenden Umgang innerhalb der Gemeinschaft beteiligt.
- Für den Fall einer Vermutung sexualisierter Gewalt oder selbst erlebter Grenzverletzungen sind interne Klärungswege geregelt und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bekannt zu geben. Externe Personen werden ebenso als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bekannt gegeben.

6. Wir verpflichten uns, im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen als auch im Umgang mit allen anderen Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, uns achtsam und angemessen rücksichtsvoll zu verhalten. Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und wertschätzend reagiert.
- Im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen gilt die „Dienstvereinbarung über partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ .
- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.
- Detailinformationen über das Privatleben von Kolleginnen und Kollegen werden nicht weitergegeben.
- Die Zusammenarbeit mit Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, ist geprägt von respektvoller, an Fachlichkeit orientierter Zusammenarbeit.

IV. Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Als Dienstanweisung ist dieser Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden der Abteilung 1.6 „Jugend“ und der ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen verpflichtend. Schuldhaft Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können arbeitsrechtlich geahndet werden.

Verpflichtungserklärung

zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier, in der Osterferienbetreuung der JugendBegegnungsStätte (JBS) St. Michael ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person oder der Stelle, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, mitzuteilen.
9. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 15.12.2017 / Ergänzung Punkt 8; JBS 12.02.2020

Wie war das Elternpraktikum?

Alter:

Die Einführung in die Funktion der Puppen war

- sehr gut gut eher schlecht schlecht

weil ...

Die Betreuung durch Ingrid und Hermann, während Du die Babypuppe hattest, war

- sehr gut gut eher schlecht schlecht

weil ...

Die Zeit mit der Babypuppe war für Dich

- sehr gut gut eher schlecht schlecht

weil ...

Wie hat Dein Umfeld (Familie, Freunde) auf die Babypuppe reagiert?

Ingrid / Hermann sehr gut gut eher schlecht schlecht

Wie hast Du die Beiden erlebt?

Was könnten Ingrid und Hermann besser machen, wenn sie mit einer anderen Klasse das „Elternpraktikum“ durchführen?

Hat sich Deine Einstellung zu eigenen Kindern durch das Elternpraktikum verändert?

ja, weil _____

nein, weil _____

Wenn Du über das „Elternpraktikum“ nachdenkst, was waren Deine wichtigsten Erfahrungen?

Rahmenbedingungen

Wie hat Dir das „Drumherum“ (Räume, Arbeitszeiten, Pausen) gefallen?

sehr gut gut eher schlecht schlecht

Was fandest Du gut bzw. schlecht?

Wie fandest Du diese Veranstaltung insgesamt?

sehr gut gut eher schlecht schlecht

Würdest Du anderen Schüler*innen die Teilnahme am „Elternpraktikum“ empfehlen?

ja nein

weil

Vielen Dank für Deine Mithilfe, das „Elternpraktikum“ zu verbessern. ☺

Dein gutes Recht!



Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, keine jugendliche oder erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

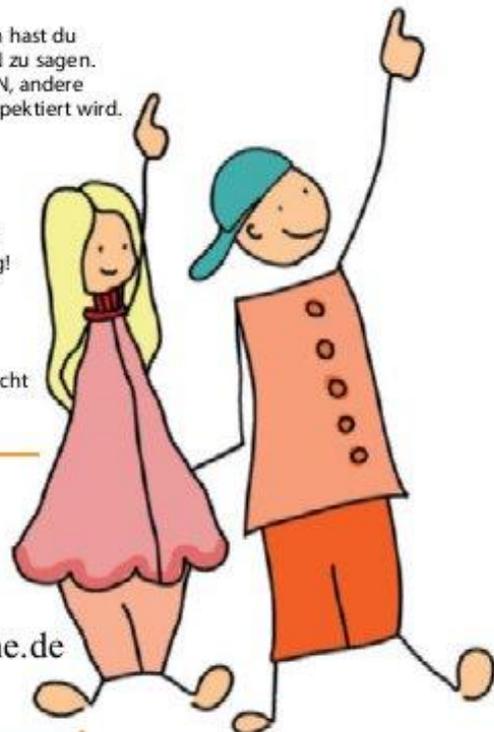
5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

☞ Merke:

Wenn jemand deine Gefühle oder Rechte verletzt, hast du ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wende dich bitte an:

Hermann Schmitt
Leiter der JBS
erreichbar unter
06742/2440 bzw. jbs-boppard@rz-online.de



Ablauf bei Eingang einer Meldung (lebende beschuldigte Person)

Grundlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 01.01.2020

